

Beschlussvorlage - öffentlich -

Datum	Vorlagen-Nr.
13.03.2017	294/2014-2020

Geschäftsbereich	Verfasser/in	beteiligter Geschäftsbereich
Geschäftsbereich 3	Andreas Dornhöfer	

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2017					
Gemeinderat	05.04.2017					

Betreff:

Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 Baugesetzbuch für den Hambachweg (zwischen Alte Dorfstraße und Westerbergstraße)

Beschlussvorschlag:

Der Hambachweg im Abschnitt zwischen Alte Dorfstraße und Westerbergstraße ist endgültig hergestellt.

Gleichzeitig wird an der Straße Hambachweg ein Abrechnungsabschnitt zwischen der Alten Dorfstraße und der Westerbergstraße entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan gebildet.

Es wird festgestellt, dass der Ausbau des Hambachweges im Abschnitt zwischen Alte Dorfstraße und Westerbergstraße den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB entspricht.

Sachdarstellung:

Der Hambachweg im Abschnitt zwischen Alte Dorfstraße und Westerbergstraße ist endgültig hergestellt worden. Der Ausbau erfolgte nur im Abschnitt zwischen der Alten Dorfstraße und der Westerbergstraße, so dass im v.g. Bereich ein Abrechnungsabschnitt entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan gebildet werden kann.

Für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß §§ 127 ff. Baugesetzbuch ist es erforderlich, den notwendigen Abschnittsbildungsbeschluss zu fassen.

Die hergestellte Erschließungsanlage Hambachweg liegt im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB. Gemäß § 125 Absatz 1 BauGB setzt die Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen diese Anlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Absatz 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Es ist daher zu prüfen, ob der Ausbau des Hambachweges im Abrechnungsabschnitt den Anforderungen des § 1 Absatz 4 bis 7 BauGB entspricht.

§ 1 Absatz 7 BauGB

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Nach der bis zum 01.01.1998 geltenden Fassung des § 125 BauGB war die Herstellung beitragsfähiger Erschließungsanlagen in unbeplantem Gebiet von der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde abhängig. Auf die Erteilung einer Zustimmung hatte die Gemeinde jedoch grundsätzlich einen Rechtsanspruch, sofern die Herstellung der Anlagen den Anforderungen in § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB nicht widersprach. Mit der Gesetzesänderung wollte der Gesetzgeber eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit erreichen. Es liegt gleichsam in der Natur der Sache, dass der durch die Änderung des § 125 Abs.2 BauGB bewirkte Zuständigkeitswechsel - von der höheren Verwaltungsbehörde auf die Gemeinde - eine Änderung des Prüfungsmaßstabs zur Folge hat.

Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB

Das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB ist ausgerichtet auf eine „zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes“. Die Herstellung einer einzelnen beitragsfähigen Erschließungsanlage berührt in aller Regel eine derartige überörtliche Planung nicht. Dies gilt auch für die Herstellung des Hambachweges im Abrechnungsabschnitt. Es handelt sich um typische Anliegerstraßen und diese wurden entsprechend dem Standard von Anliegerstraßen in Rödinghausen hergestellt. Die Herstellung der Straßen enthält daher keine Anhaltspunkte, die die Unvereinbarkeit mit den Zwecken der Raumplanung zum Inhalt haben könnte.

Planungsleitsätze und abwägungserhebliche Belange des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB

§ 1 Abs. 5 BauGB grenzt durch seine leitsatzmäßigen Vorgaben die Freiheit der Gemeinde in der Abwägung ein und er benennt abstrakt mögliche abwägungserhebliche Belange (Abwägungsmaterial). So dürfte etwa mit Blick auf „die Belange ... des Verkehrs“ (§ 1 Absatz 6 Nr. 9 BauGB) nur dann ausnahmsweise nicht genügt sein, wenn dieser Belang ungeachtet seiner Berücksichtigungsbedürftigkeit bei der Aufstellung des Ausbauplans schlechthin nicht berücksichtigt worden ist.

Der Hambachweg verläuft von der Alten Dorfstraße in Richtung Süden bis zur Straße Zur Kirchbreite. Er wird in etwa in der Mitte durch die Westerbergstraße durchschnitten. Das nördliche Teilstück hat eine Länge von ca. 460 m, der südliche Teil ist ca. 215 m lang. Die Straße wurde im Abrechnungsabschnitt als reine Anliegerwohnstraße in der vorhandenen Breite mit einer rd. 4,50m breiten Fahrbahn in Asphaltbauweise und einem gepflasterten, rd. 2,0 m breitem Gehweg ausgebaut. In südlichen Bereich zur Westerbergstraße hin, wurde auf der Ostseite ein ca. 2,70 m breiter Mehrzweckstreifen angelegt. Über den nördlichen Teil des Hambachweges erfolgt die Erschließung von insgesamt 25 Grundstücken, der südliche Teil erschließt 17 Grundstücke. Durch den Hambachweg werden neben den Wohnhäusern unter anderem ein Seniorenheim und ein Floristikgeschäft erschlossen. Ferner befinden sich dort der westliche Zugang und die nordwestliche Zufahrt zum Mehrgenerationenpark Rödinghausen. Es findet überwiegend Anliegerverkehr statt, der sich mehrheitlich aus Pkw-Verkehr zusammensetzt. Die Ausbaubreite der Straße ist für die Belange des Anliegerverkehrs völlig ausreichend, entsprechende Wendemöglichkeiten bestehen.

Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB

Der Hambachweg war in der Örtlichkeit bereits vorhanden. Das südliche Teilstück zwischen Westerbergstraße und Zur Kirchbreite wurde bereits im Jahr 1999 endgültig hergestellt. Die Fahrbahn des nördlichen Teilstücks wies lediglich eine Asphalttragschicht auf. Die letzte Asphaltdecke wurde nicht mehr hergestellt. Nebenanlagen und eine geregelte Oberflächenentwässerung waren im nördlichen Teilstück nicht vorhanden. Da es sich hier um den Ausbau ei-

ner in der Örtlichkeit schon vorhandenen Straße handelt, sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 41 BImSchG nicht zu erwarten.

Am 03.02.2016 fand eine Anliegerversammlung zum endgültigen Ausbau des Hambachweges im nördlichen Teilstück statt, in der die Ausbauplanung vorgestellt wurde. Dieser Ausbauplanung stimmte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.02.2016 zu.

Der Ausbau des Hambachweges im Abschnitt zwischen der Alten Dorfstraße und der Westerbergstraße war aus geordneter städtebaulicher Sicht vernünftigerweise geboten. Der Flächennutzungsplan wies den Bereich schon seit längerem als Wohnbaufläche aus. Die Gemeinde hatte den Straßenendausbau Ende der 60 er Jahre nicht komplett durchgeführt und es fehlte fehlte die abschließende Asphaltdecke sowie eine geregelte Oberflächenentwässerung. Der Straßenzustand entsprach seinerzeit nicht den Herstellungsmerkmalen einer endgültig ausgebauten Erschließungsanlage gemäß der Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Rödinghausen, zudem ist die Straßen im nördlichen Teilstück bisher nicht gewidmet. Die Maßnahme war auch aus wirtschaftlichen Gründen ratsam, da ein erhöhter Unterhaltungsaufwand zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich wurde und ein kompletter Verfall der Straße drohte.

Das Interesse der Grundstückseigentümer nicht mit Erschließungsbeiträgen belastet zu werden, zählt grundsätzlich nicht zu den abwägungsrelevanten Belangen (VGH Mannheim, Beschluss v. 23.11.2009).

Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a i.V.m. § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Es ist zu prüfen, ob durch die Verkehrsanlage erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hervorgerufen werden, ob sie vermieden werden können oder ein Ausgleich für solche Beeinträchtigungen zu schaffen ist.

Durch den endgültigen Straßenausbau des Hambachweges sind Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht betroffen, da es sich um eine bereits bestehende Verkehrsanlage in besiedeltem Gebiet handelt. Aus diesem Grund werden auch artenschutzrechtliche Belange nicht berührt.

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Hambachweg zwischen der Alten Dorfstraße und der Westerbergstraße entspricht somit den Anforderungen des § 125 Absatz 2 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter dem Produktsachkonto 012.001.001 6881200 wurden für das Jahr 2017 Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen dieser Baumaßnahme in Höhe von 130.000 € veranschlagt.

Verantwortlich gezeichnet:

Ernst-Wilhelm Vortmeyer
(Bürgermeister)

Anlage(n):
Lageplan Abrechnungsabschnitt